

I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1

Der Glarner Blasmusikverband (GLBV) gegründet am 11. März 1923, ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten mit Gerichtsstand Glarus.

Sitz und
Gerichtsstand

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der GLBV ist mit allen seinen Sektionen Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Art. 2

Der GLBV setzt sich zum Ziel

Ziel

- die Blasmusik zu fördern und zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten
- Organisation, Koordination und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- das Interesse und die Begeisterung für die Blasmusik zu wecken
- die Ausbildung der Instrumentalisten und Dirigenten nach Möglichkeit zu unterstützen
- zu Organisationen, welche sich mit der Musikausübung befassen, Kontakte zu pflegen und gegebenenfalls mit ihnen zusammen zu arbeiten
- Veranstaltungen von musikalischen Treffen und Wettbewerben in Zusammenarbeit mit Sektionen (z.B. Musikfeste oder Musiktage)

Art. 3

Die Ziele sollen nach Möglichkeit erreicht werden durch

Zweck

- Aktivitäten, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie das Blasmusikwesen fördern
- die Aus- und Weiterbildung für Instrumentalisten und Dirigenten
- die Vergabe von Musikfesten an eine Sektion
- Förderung der Kontakte und Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern des SBV und anderen kulturell tätigen Organisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Blasmusikvereine die in den Blasmusikverband einzutreten wünschen, haben dem Kantonalvorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Diese soll genaue Angaben über die Gründung des Vereins, Zahl und Alter der Mitglieder und die Instrumenten-Besetzung enthalten. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Es kann nur ein Verein aufgenommen werden, der zurzeit seiner Anmeldung schon ein Jahr besteht.

Aufnahme

Art. 5

Der Austritt aus dem Verband muss unter genauer Begründung dem Kantonalvorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Austritt

Für ihre statutarischen finanziellen Verpflichtungen haften austretende Vereine nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft und bis zum Ende des Austrittsjahres. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6

Sektionen, die das Vereinsleben des Verbandes stören, ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Statuten und Reglementen des GLBV bzw. des SBV zuwiderhandeln, können auf begründeten Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Für ihre statutarischen Verpflichtungen haften ausgeschlossene Vereine bis zum Ende des Ausschluss-Jahres. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausschluss

Art. 7

Die Sektionen verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des GLBV und des SBV zu befolgen, insbesondere

Pflichten

- die musikalische Aus- und Weiterbildung der Blasmusikschüler und der Mitglieder zu fördern. Sie leisten angemessene Beiträge an die Kosten.
- sich an den obligatorischen kantonalen Veranstaltungen (z.B. an Musikfesten und Musiktagen) zu beteiligen, sofern nicht stichhaltige Gründe sie zum Fernbleiben nötigen. Jugendmusiken können an den kantonalen Veranstaltungen zu den gleichen Bedingungen teilnehmen wie die Verbandsvereine.
- einen Etatführer zu bestimmen und ein genaues Mitgliederverzeichnis (Etat) nach den Weisungen des Kantonalvorstandes zu führen. Die Zahl der Aktivmitglieder ist alljährlich auf den festgesetzten Termin dem kantonalen Etatführer zu melden. Sie ist massgebend für die Berechnung der Mitgliederbeiträge. Der Dirigent gehört zum Bestand, wenn er Mitglied des Vereins ist.

- die jährlichen Beiträge gemäss Art. 17 fristgemäss zu entrichten.
- jedem Aktivmitglied bei dessen Aufnahme in den Verein einen Musikpass mit den erforderlichen, vollständigen Eintragungen abzugeben.
- die Pflichtexemplare des Organs Schweizer Blasmusikverband SBV <<UNISONO>> zu beziehen und zu bezahlen.

Sie beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Verbandszweckes.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Glarner Blasmusikverbandes sind:

Organe

- 8.1 die Delegiertenversammlung (DV)
- 8.2 der Kantonalvorstand
- 8.3 die Rechnungs-Revisoren
- 8.4 der PR-Verantwortliche
- 8.5 weitere Organe, die von der Delegiertenversammlung bezeichnet werden können

Art. 9

Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich zusammen aus:

Delegierten-
ver-
Sammlung

- 9.1 dem Kantonalvorstand
- 9.2 den Delegierten der Sektionen
- 9.3 den Ehrenmitgliedern des GLBV

Jede Verbandssektion ist verpflichtet, zwei Delegierte abzuordnen, die sie aus dem Kreise ihrer Aktivmitglieder bestimmt.

Art. 10

Aufgaben

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- 10.1 Protokoll der jüngsten ordentlichen DV, Genehmigung
- 10.2 Jahresberichte Präsident und Ressort Musik
- 10.3 Jahresrechnung, Bericht der Revisoren, Genehmigung
- 10.4 Statutenänderungen
- 10.5 Festsetzung des Jahresbeitrages an den Kantonalverband
- 10.6 Festsetzung des Ortes der nächsten DV; der Sektion dieses Ortes obliegt zugleich die Rechnungsprüfung
- 10.7 Ort des nächsten Musiktages oder –festes
- 10.8 Anträge:
 - a) des Kantonalvorstandes
 - b) der Sektionen
- 10.9 Wahlen:
 - a) des Kantonalvorstandes
 - b) ev. weiterer Funktionäre
- 10.10 Auszeichnungen und Ehrungen
- 10.11 Mitteilungen, allgemeine Umfrage

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten geleitet.

Verfahren

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Abstimmungen an der DV erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung vorgeschrieben werden. Über den Ausschluss von Vereinen darf nur geheim abgestimmt werden. Bei allen Abstimmungen gibt der Präsident im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wiedererwägungsanträgen wird nur stattgegeben, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmt.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kantonalvorstandes, die Ehrenmitglieder des GLBV und je zwei Delegierte der Sektionen.

Stimm-
berechtigung

Art. 11

Anträge von Sektionen müssen mindestens 30 Tage vor der DV dem Kantonalvorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Später eintreffende Anträge dürfen erst an der nächstfolgenden DV behandelt werden.

Anträge

Art. 12

Der Kantonalvorstand kann die Sektionen zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Solche ausserordentliche DV können auch von den Sektionen verlangt werden, unter der Bedingung, dass das entsprechende Gesuch von mindestens 4 Sektionen unterzeichnet ist. Der Kantonalvorstand hat die a. o. DV innert 5 Wochen nach Eingang des Gesuches anzuberaumen.

ausser-
ordentliche DV

Art. 13

Die Leitung des Kantonalverbandes besorgt ein von der Delegiertenversammlung gewählter Kantonalvorstand, dessen Amtsdauer 4 Jahre beträgt. Er besteht aus mind. 5 Mitgliedern, nämlich

- dem Kantonalpräsidenten
- dem Etatführer und Veteranenchef
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Musikverantwortlichen

Zusätzlich können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden z.B.:

- der Ausbildungsverantwortliche
- der Beisitzer

Der Präsident wird von der DV gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulationen sind möglich.

Art. 14

Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Verbandsgeschäfte es erfordern.

Obliegenheiten
und
Befugnisse

Aufgaben:

- Leitung des Blasmusikverbandes, Kontaktnahme mit den Sektionen, auch in Form von jährlichen Präsidentenkonferenzen, die jedoch keine Entscheidungsbefugnis haben, auf Ansuchen Beratung im Rahmen der Möglichkeiten
- Vertretung des GLBV nach aussen, auch gegenüber dem SBV
- Führung des Mitgliederregisters
- Vollzug der Beschlüsse der DV
- Antragstellung an die DV; Prüfung und Begutachtung der eingereichten Anträge
- Auszeichnung der kantonalen Veteranen und Anmeldung der eidgenössischen beim SBV, Auszeichnung von Ehren-Veteranen
- Erfüllung der in den Reglementen des GLBV zugewiesenen Funktionen (z.B. bei Musikfesten und -tagen)

Der Kantonalvorstand hat Anspruch auf angemessene Sitzungs- und Taggelder. Das Nähere wird in einem Reglement bestimmt.

Die Akten, Korrespondenz und Jahresrechnungen des GLBV sind geordnet aufzubewahren und bei Chargenwechsel dem Nachfolger weiterzugeben. Der Kantonalvorstand kann ein Verbandsarchiv anlegen und dessen Besorgung einer geeigneten Person übertragen.

Akten-
aufbewahrung

Art. 15

Der Kantonalpräsident führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen und überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der DV. Der Kantonalpräsident zeichnet mit dem Aktuar bzw. mit dem Kassier kollektiv rechtsverbindlich. Er vertritt den Kantonalverband an den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des SBV.

Funktionen

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und übernimmt dann dessen Rechte und Pflichten. Er wird aus den bestehenden Mitgliedern bestimmt.

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz des Verbandes. Er verfasst die Verhandlungsberichte über die Vorstandssitzungen, die DV und eventueller weiterer Sitzungen.

Der Kassier besorgt das Finanzwesen des Verbandes.

Der Veteranenchef pflegt die Verbindung zu den Veteranen und kümmert sich um deren Ernennung.

Der Musikverantwortliche wahrt und fördert die musikalischen Belange des Verbandes, stellt entsprechende Anträge und berät die übrigen Vorstandsmitgliedern sowie die Sektionen in musikalischen Fragen.

Der Ausbildungsverantwortliche organisiert Ausbildungskurse musikalischer Art und führt diese im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern durch.

Den unter Abs. 2 bis 6 genannten Vorstandsmitgliedern können weitere Aufgaben und Funktionen übertragen werden.

Der Vorstand kann jederzeit und nach Bedarf eine Musikkommission einberufen.

Aufgaben der Musikkommission sind:

- Ausbildungskurse musikalischer Art
- Organisation von Musikfesten und Musiktagen
- Projekte zur Weiterbildung der musikalischen Aktivität

Art. 16

Die Sektion, der die Durchführung der ordentlichen DV übertragen ist, hat die Jahresrechnung des Kantonalverbandes zu prüfen. Sie bezeichnet zu diesem Zweck mindestens 2 Revisoren, die nicht Mitglied des Kantonalvorstandes sein dürfen. Die Revisoren haben der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Rechnungs-
prüfung

IV. Finanzwesen, Kassa

Art. 17

Einnahmen des Verbandes sind:

Einnahmen

- 17.1 der jährliche Beitrag jedes Aktivmitgliedes. Dieser wird von der DV festgesetzt und ist dem Verbandskassier spätestens 2 Monate vor dem Jahresabschluss der Kantonalkasse abzuliefern. Der Jahresbeitrag an den SBV und die Urheberrechtsgebühren an die SUISA sind zugleich mit dem kantonalen Beitrag zu entrichten.
- 17.2 anfallende Subventionen (Kanton und SBV), inkl. Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Gesetz über den Musikunterricht und dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens.
- 17.3 Geschenke und Vergabungen.
- 17.4 Zinsen des Verbandsvermögens, Verrechnungssteuerguthaben.
- 17.5 weitere Einnahmen (z.B. aus dem Verkauf von Musikerpässen und Abzeichen).

Die Jahresbeiträge werden aufgrund der mit dem Etat gemeldeten Mitgliederzahlen erhoben. Geht das Etat nicht bis zum 31. Mai beim Kantonalvorstand ein, so gilt als Mitgliederzahl jene des Vorjahres plus 5 Jahresbeiträge.

Art. 18

Ausgaben des Verbandes sind:

Ausgaben

- 18.1 Beiträge an den SBV und die SUIISA (Weiterleitung)
- 18.2 Beiträge an die Sektionen gemäss dem Gesetz über den Musikunterricht
- 18.3 Kosten der Ausbildungskurse, soweit diese nicht durch Beiträge der Kursteilnehmer und ihrer Sektionen sowie durch Subventionen gedeckt sind.
- 18.4 Honorare bzw. Kostenbeiträge gemäss Reglement für die kantonalen Musiktage und –feste.
- 18.5 Anschaffung von Veteranen-Medaillen.
- 18.6 Verwaltungskosten, inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen an Abgeordnete.

Alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres hat der Kassier die Jahresrechnung des GLBV ordnungsgemäss abzuschliessen und den Abschluss schriftlich vorzulegen. Dem Kantonalvorstand ist die Rechnung in der Sitzung vor der DV zu unterbreiten. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Rechnungs-
Abschluss

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Sektionen und ihre Mitglieder können hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Haftung

Art. 19

Einsatz, Aufbewahrung und Wechsel der Kantonalflagge wird in einem separaten Flaggenreglement beschrieben.

Kantonal-
Flagge

Art. 20

Für Veranstaltungen innerhalb einer Gemeinde hat als Festmusik die ortsansässige Musikgesellschaft den Vorrang. Im Verhinderungsfalle darf sich eine andere Gesellschaft engagieren lassen.

Festmusik

Die DV kann Richtlinien für die Entschädigung von Verbandssektionen bei Engagements als Festmusik festlegen

Honorare

Art. 21

Zu den besonderen Verdiensten gehört in der Regel eine Vorstandstätigkeit von mindestens 8 Jahren. Mögliche Ehrenmitglieder dürfen von allen Mitgliedern und Vorstand zur Wahl gestellt werden. Vorschläge werden vor der eigentlichen Wahl vom Vorstand geprüft. Kommt der Vorstand zum Entschluss, dass die Bedingungen für eine Wahl nicht erfüllt sind, ist er nicht verpflichtet, den Vorschlag anzunehmen und muss das Mitglied nicht für die Wahl vorschlagen. Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Ehren-
mitgliedschaft

Für die Auszeichnung der kantonalen Veteranen gelten die Bestimmungen des Veteranen-Reglements des SBV. Die Auszeichnung erfolgt an der Delegiertenversammlung bzw. an kantonalen Veranstaltungen.

Kantonale
Veteranen

Ehren-Veteranen werden Aktivmitglieder, die 50 Jahre lang in einer oder mehreren dem SBV angeschlossenen Musikgesellschaften mitgewirkt haben. Ihre Auszeichnung wird von der DV festgelegt.

Ehren-
Veteranen

Art. 22

Eine Revision oder Änderung dieser Statuten kann erfolgen, wenn sie vom Kantonalvorstand beantragt und von der DV beschlossen wird oder wenn zwei Drittel der an der DV stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen. Die Änderung der Artikel bedarf nur noch der Stimmenmehrheit.

Statuten-
revision

Art. 23

Solange der Verband 4 Sektionen zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur durch eine eigens hierfür einberufene DV beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes ist ein allfälliges Verbandsvermögen der Staatskasse des Kantons Glarus zur Verwaltung zu übergeben. Es steht einem wieder gegründeten Kantonalverband zur Verfügung, wenn er Art. 1 und 2 dieser Statuten anerkennt. Die Sektionen besitzen keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf nicht verteilt werden.

Verbands-
liquidation

Art. 24

Die vorstehenden Statuten wurden dem Regierungsrat des Kantons Glarus und dem SBV unterbreitet.

Sie treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 10. März 2018 und alle ihnen zuwiderlaufenden Beschlüsse der DV.

Inkrafttreten

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 12. März 2022.

Niederurnen, 12. März 2022

GLARNER BLASMUSIKVERBAND (GLBV)

Der Präsident:

Der Aktuar:



Andreas Michel

Stefan Börner